PRÄAMBEL

AUFGRUND DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), DER §§ 2 UND 9 DES B BAU G IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. IS. 2256) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL IS. 1763), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2665) DES § 81 ABS. 4 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (BAU O NW) IN DER FASSUNG VOM 26. 6. 1984 (GV. NW. 1984 S. 419) HAT DER RAT DER STADT BAD BERLEBURG

AM 14. 9. 1987 DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BAU GB UND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A) FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 UND 7 B BAUG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BAU NVO

ZULÄSSIG SIND:

1. WOHNGEBÄUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE

AUSNAHMSWEISE WERDEN ZUGELASSEN:

1. BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,

NICHT ZULÄSSIG SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3) 2 BIS 6

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

DIE TATSÄCHLICH BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERGEBEN SICH DURCH DIE GEM. § 23 BAU NVO FESTGELEGTEN BAUGRENZEN (BLAU) IN VERBINDUNG MIT DEN BESTIMMUNGEN DER BAUORD - NUNG ÜBER ABSTANDSFLÄCHEN UND GEBÄUDEABSTÄNDE. DAS HÖCHSTZULÄSSIGE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH § 17 BAU NVO. BESTIMMT, SOWEIT ES DURCH DIE IM PLAN FEST-GESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND AUSNUTZ-UNGSZIFFERN (GRZ/GFZ) NICHT EINGESCHRÄNKT WIRD.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNSTÜCKSFLÄCHE

NEBENANLAGEN KÖNNEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUND - STÜCKSFLÄCHEN ZUGELASSEN WERDEN. DAS GILT AUCH FÜR BAU-LICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN AB - STANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.

BAUGRENZE

0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

0.8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

o — OFFENE BAUWEISE

ABGRABUNG
STRASSENBEGRENZUNGSLINE

FAHRBAHN

RANDSTREIFEN
AUFSCHÜTTUNG

SICHTFLÄCHEN SIND OBERHALB EINER HÖHE VON 0,60 M, GEMESSEN VON OBERKANTE FAHRBAHN, VON SICHTHINDER - NISSEN JEGLICHER ART FREIZUHALTEN

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 81 BAU O NW

SD — FÜR HAUPTGEBÄUDE SIND NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACH-NEIGUNG VON 30 - 50° ZULÄSSIG. BEI EINGESCHOSSIGEN AN-BAUTEN UND GARAGEN KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN. ALS DACHEINDECKUNG FÜR SATTELDÄCHER SIND NUR DUNKEL-FARBIGE MATERIALIEN DER FARBEN GRAU, BRAUN UND OLIV ZULÄSSIG. ALS GRAUTON IST MINDESTENS BASALTGRAU NACH RAL 7012 ODER DUNKLER, ALS BRAUNTON MINDESTENS NÜSS - BRAUN NACH RAL 8011 ODER DUNKLER UND ALS OLIVTON MIN - DESTENS GELBOLIV NACH RAL 6014 ODER DUNKLER ZU WÄHLEN.

GEWÄSSER (GRABEN)

Stadt Bad Berleburg — Kreis Siegen - Wittgenstein

C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE GRENZSTEINE UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE GEBÄUDE

37 — HÖHENLINIE MIT HÖHENANGABE

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

STECKPFOSTEN HERAUSNEHMBAR

D) INKRAFTTRETEN

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE VON ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN KRAFT.

Anmerkungen: Alle Höhen sind um 400,00 zu erweitern
Höhenanschluß = HP Nr. 115 - Unter der hohen Fuhr 17
414,411 m ü. NN